



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 2006

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203016	22.05.2006	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)	314
	30.06.2006	Genehmigung der Ergänzung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg	331
	30.06.2006	Genehmigung der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Teil B . . .	331
	07.07.2006	Genehmigung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ – Teil 1	331
	07.07.2006	24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Steinheim	332

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

203016

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des tierärztlichen
Dienstes in der Veterinärverwaltung
im Land Nordrhein-Westfalen
(VAPVet)**

Vom 22. Mai 2006

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Auswahl und Einstellung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Einstellung, Rechtsstellung

**Zweiter Teil
Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung**

**Erster Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 5 Ziel
- § 6 Vorzeitige Entlassung, Beendigung des Vorbereitungsdienstes und des Beamtenverhältnisses
- § 7 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbilderin, Ausbilder, Ausbildungsplan
- § 8 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsveranstaltung
- § 10 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Beurteilung
- § 12 Meldung zur Laufbahnprüfung, abschließende Beurteilung

**Zweiter Abschnitt
Laufbahnprüfung**

- § 13 Zweck der Prüfung
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Inhalt der Laufbahnprüfung
- § 16 Aufsichtsarbeiten
- § 17 Beurteilung der Aufsichtsarbeiten, Rechtsfolge
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Beurteilung der mündlichen Prüfung, Rechtsfolge
- § 20 Durchführung der Prüfung
- § 21 Noten und Bewertungsgrundsätze
- § 22 Gesamtergebnis
- § 23 Niederschrift und Einsichtnahme, Prüfungszeugnis
- § 24 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 25 Laufbahnbefähigung

**Dritter Teil
Schlussvorschriften**

- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Erster Teil
Auswahl und Einstellung**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen geeignet ist; dabei darf von schwerbehinderten Menschen nur das für diese Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden,
3. eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Approbation als Tierärztin oder Tierarzt besitzt,
4. nach der Erteilung der Approbation mindestens zwölf Monate hauptberuflich oder in zeitlich vergleichbarem Umfang in einer tierärztlichen Praxis, davon mindestens sechs Monate in einer Großtierpraxis, tätig war,
5. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 Laufbahnverordnung erfüllt. Bei Überschreitungen dieser Altersgrenze darf eine Einstellung nur dann erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 Laufbahnverordnung in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) kann bei besonderem Anlass Ausnahmen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 4 zulassen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist Artikel 6 der Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 anzuwenden.

**§ 3
Auswahlverfahren**

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an das Ministerium (Einstellungsbehörde) zu richten.

(2) Dem Antrag sind unter Angabe des ständigen Wohnsitzes (Postanschrift) beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Abschrift oder Kopie des Nachweises der allgemeinen Hochschulreife,
3. Abschriften oder Kopien der Zeugnisse über die Hochschulvor- und die Hochschulabschlussprüfung,
4. Abschrift oder Kopie der Urkunde über die in der Bundesrepublik erteilte Approbation als Tierärztin oder Tierarzt,
5. Abschriften oder Kopien von Nachweisen über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Tätigkeiten in der tierärztlichen Praxis,
6. gegebenenfalls Abschrift oder Kopie der Promotionsurkunde.

(3) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach den Unterlagen die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, nimmt am Auswahl-

verfahren nicht teil. Auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens entscheidet die Einstellungsbehörde über die Zulassung.

§ 4

Einstellung, Rechtsstellung

(1) Einstellungstermin ist in der Regel der 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Vor der Einstellung sind

1. zwei Passbilder aus neuester Zeit,
2. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, von Verheirateten auch Heiratsurkunde und bei in eingetragener Partnerschaft Lebenden auch die Lebenspartnerschaftsurkunde und ggf. Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder),
3. Originale oder beglaubigte Abschriften der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 und 6 genannten Nachweise,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er gerichtlich vorbestraft ist oder ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
7. von einer zuständigen beamteten Tierärztin oder einem zuständigen beamteten Tierarzt oder einer oder einem zuständigen Angestellten eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, die oder der die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen besitzt, bestätigte Nachweise über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Tätigkeiten in der tierärztlichen Praxis vorzulegen.

vorzulegen.

(3) Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der zuständigen Meldebehörde ein Antrag auf Erteilung des „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ zu stellen sowie ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt und nicht älter als drei Monate sein darf, vorzulegen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen gem. § 42 Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Vorlage einer Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde oder eines von ihr beauftragten Arztes nachzuweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; sie führen die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendarin“ oder „Veterinärreferendar“.

Zweiter Teil Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

Erster Abschnitt Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, der Referendarin oder dem Referendar die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

§ 6

Vorzeitige Entlassung, Beendigung des Vorbereitungsdienstes und des Beamtenverhältnisses

(1) Erfüllt eine Referendarin oder ein Referendar die an sie oder ihn zu stellenden charakterlichen, geistigen

oder körperlichen Anforderungen nicht oder ist zu erkennen, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, den die Referendarin oder der Referendar zu vertreten hat, ist sie oder er zu entlassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden mit Ablauf des Tages, an dem der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der bestandenen oder der endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird. Mit der bestandenen Prüfung gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen Ausbildungsleitung, Ausbilderin, Ausbilder, Ausbildungsplan

(1) Ausbildungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Die Ausbildungsstellen ergeben sich aus § 8 Abs. 2.

(2) Die Einstellungsbehörde weist die Referendarin oder den Referendar der Ausbildungsbehörde zu. Der Wunsch an eine bestimmte Ausbildungsbehörde zugewiesen zu werden, soll möglichst berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Angestellte oder einen Angestellten des höheren Dienstes der Veterinärverwaltung seiner Behörde zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser hat die Aufgabe, die Ausbildung zu ordnen und zu überwachen sowie die Referendarinnen und Referendare zu betreuen. Die Ausbildung obliegt den von der Ausbildungsstelle bestimmten Ausbilderinnen und Ausbildern. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann auch die Ausbildung wahrnehmen.

(4) Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Referendarin und jeden Referendar nach dem Rahmenausbildungsplan (**Anlage 1**) einen Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie die Ausbildungsinhalte im Einzelnen zu bezeichnen sind. Der Ausbildungsplan ist mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen. Der zustehende Urlaub ist im gegenseitigen Benehmen in den Ausbildungsplan einzuarbeiten. Abweichungen vom Ausbildungsplan sind nur mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde zulässig. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist der Referendarin oder dem Referendar auszuhändigen.

Anlage 1

§ 8

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- I. 0,5 Monate Einführungskurs
- II. 9,5 Monate Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sowie in einem zugelassenen Schlachtbetrieb
- III. 2 Monate Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
- IV. 4 Monate Fachseminar (incl. Verwaltungsrecht)
- V. 0,5 Monate Fleischtechnologieseminar
- VI. 2 Monate Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
- VII. 5,5 Monate Veterinärverwaltung bei der Bezirksregierung.

(3) Der Inhalt der Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1).

(4) Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Fällen die Reihenfolge und im Rahmen der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern. Sie entscheidet ferner über Verlängerungen nach Absatz 5.

(5) Wird die Ausbildung durch Krankheit, Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen, Elternzeit oder Sonderurlaub um Zeiten von insgesamt bis zu einem Monat im Ausbildungsjahr unterbrochen, so wird der Vorbereitungs-

dienst nicht verlängert. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Ausbildung um die einen Monat übersteigenden Zeiten verlängert, es sei denn, dass die Referendarin oder der Referendar das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag folgende nach Erwerb der Approbation zurückgelegte Zeiten von Tätigkeiten angerechnet werden, wenn diese geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln:

1. Zeiten einer Tätigkeit bei der Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
2. Zeiten einer Tätigkeit in einer tierärztlichen Praxis über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannte Zeit hinaus oder
3. Zeiten anderer Tätigkeiten (z. B. Fachtierarztausbildung).

Die Anrechnung beträgt bis zu sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst dauert jedoch mindestens achtzehn Monate. Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst insgesamt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte trifft das Ministerium.

(7) Zeiten einer Tätigkeit im Ministerium während des Vorbereitungsdienstes werden auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt angerechnet.

§ 9

Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsbehörde kann die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und Unterweisungen anordnen oder zulassen, die der Ausbildung förderlich sind. Das gilt auch für Lehrgänge zur Ausbildung im tierärztlichen Bereich des Katastrophenschutzes. Diese Zeiten werden auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt angerechnet.

§ 10

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Seminare in den Ausbildungsabschnitten I und IV werden vom Ministerium zentral durchgeführt. In diesen sind Kenntnisse über die im Rahmenausbildungsplan genannten Gebiete durch geeignete Lehrveranstaltungen zur Vertiefung der wissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Der Ausbildungsabschnitt V wird in einer Einrichtung durchgeführt, die vom Ministerium anerkannt ist. Dabei gilt die Anerkennung für die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo als erteilt.

(3) In den Ausbildungsabschnitten II, III, VI und VII ist die Referendarin oder der Referendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildung durch Eigenverantwortlichkeit und selbständige Tätigkeit zu fördern. Es soll die Fähigkeit erworben werden, Verwaltungsvorgänge geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen; hierauf ist durch Teilnahme an Verhandlungen und durch Vorlage von Entwürfen für Berichte, gutachtliche Äußerungen und Verwaltungsmaßnahmen praxisnah zu schulen. So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(4) Während der Ausbildung sind bei den Ausbildungsbehörden bezirksübergreifende Arbeitsgemeinschaften einzurichten. Die Referendarin oder der Referendar hat an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Referendarinnen und Referendare mit Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen. Sie sind anzuleiten, praktische Fälle richtig zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Ihre Kenntnisse sollen vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag gegeben werden.

(5) Das Ministerium kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtarbeiten vorschreiben und be-

stimmen, dass diese von der Ausbilderin oder dem Ausbilder zu beurteilen und bei der Gesamtbeurteilung nach § 11 zu berücksichtigen sind.

§ 11

Beurteilung

(1) Gegen Ende der Ausbildungsabschnitte II, III, VI und VII ist von der jeweiligen Ausbildungsstelle auf Vorschlag der Ausbilderin oder des Ausbilders eine Beurteilung nach dem Muster der **Anlage 2** zu erstellen, der Referendarin oder dem Referendar in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Beurteilung entfällt, wenn die Ausbildungszeit weniger als vier Wochen dauert. Die Beurteilung muss mit einer der in § 21 Abs. 1 genannten Noten abschließen. Die mit dem Sichtvermerk der Referendarin oder des Referendars und der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters versehene Beurteilung ist der Ausbildungsbehörde vorzulegen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Bei Anrechnung von Zeiten anderer Tätigkeiten auf bestimmte Ausbildungsabschnitte (§ 8 Abs. 6) erstreckt sich die Beurteilung nach Absatz 1 nur auf die abgeleisteten Ausbildungszeiten.

§ 12

Meldung zur Laufbahnprüfung, abschließende Beurteilung

Die Ausbildungsbehörde meldet die Referendarin oder den Referendar spätestens vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Laufbahnprüfung an. Sie erstellt vor Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes eine abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der Beurteilungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und legt diese zusammen mit der Ausbildungsakte spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Einstellungsbehörde vor. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 21 Abs. 1 ab.

Zweiter Abschnitt Laufbahnprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarin oder der Referendar auf Grund ihrer oder seiner fachlichen Kenntnisse die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen besitzt.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Ministerium gebildet wird. Dieses beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen“. Er führt das kleine Landes-siegel. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Angestellten oder einem Angestellten des Ministeriums mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Beamtin oder einem Beamten oder einer oder einem Angestellten der Bezirksregierung mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen,
3. einer Veterinärbeamtin oder einem Veterinärbeamten oder einer oder einem Veterinärangestellten einer Staatlichen Veterinäruntersuchungseinrichtung,

4. einer beamteten Tierärztin oder einem beamteten Tierarzt oder einer oder einem Angestellten eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen,
5. der Leiterin oder dem Leiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
6. einer Beamtin oder einem Beamten oder einer oder einem vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Die beamteten Tierärztinnen oder Tierärzte oder die Angestellten eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und bestimmt die Prüfungstermine. Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden; die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 15

Inhalt der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten und einer nachfolgenden mündlichen Prüfung.

§ 16

Aufsichtsarbeiten

- Anlage 3**
1. der Tierseuchenbekämpfung (**Anlage 3** Nr. 3),
 2. der Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder der Futtermittelüberwachung oder der Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelhygiene, Untersuchung von Lebensmitteln (**Anlage 3** Nrn. 4, 5, 8),
 3. des Tierschutzes oder der Tierarzneimittelüberwachung (**Anlage 3** Nrn. 6, 7)

an drei möglichst aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht einer oder eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anzufertigen. Es ist darauf zu achten, dass die Nummern 1 und 2 der Anlage 3 insbesondere im Hinblick auf praxisrelevante Erfordernisse angemessen Berücksichtigung finden. Für jede Arbeit sollen mindestens vier Stunden zur Verfügung stehen. Die Prüfung ist für schwerbehinderte Menschen im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind – unabhängig von der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch i. S. d. SGB IX – auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Körperbehinderten zu erörtern. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Themen der Aufsichtsarbeiten, legt Tag und Ort der Anfertigung sowie deren Dauer fest und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Anfertigungstag in Gegenwart der Referendarinnen und Referendare zu öffnen sind.

(3) Die Aufsicht vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und die Kennzahl der Referendarin

oder des Referendars. Sie fertigt eine Sitzordnung mit Angabe der Kennzahlen und eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten, die Sitzordnung und die Niederschrift hat die Aufsicht in einem Umschlag zu verschließen und diesen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihr oder ihm Beauftragten zuzustellen. Die Liste der Kennzahlen ist bis zum Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person des öffentlichen Dienstes unter Verschluss zu halten.

§ 17

Beurteilung der Aufsichtsarbeiten, Rechtsfolge

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer in der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Reihenfolge und Frist zu beurteilen und mit einer der in § 21 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Schließt er oder sie sich keiner der Bewertungen an, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die getroffene übereinstimmende Bewertung der Erst- und Zweitprüfer(in) und die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Bewertung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses dürfen nicht mehr geändert werden. Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 16 Abs. 3) aufzuheben.

(2) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie wird der Referendarin oder dem Referendar durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich eingeladen.

(2) Die Prüfung umfasst die in der Anlage 3 aufgeführten Prüfungsfächer. Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass die Referendarin oder der Referendar in geeigneter Weise befragt wird, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Referendarinnen oder Referendare in einer Gruppe gleichzeitig geprüft werden. Für jede Referendarin oder jeden Referendar soll die Prüfungsdauer je Prüfungsfach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Die Verlängerung soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuss mit je einer der in § 21 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Punktzahlen der sechs Prüfungsfächer.

(5) Beauftragte des Ministeriums sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Referendarinnen und Referendaren die Anwesenheit gestatten. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

§ 19

Beurteilung der mündlichen Prüfung, Rechtsfolge

Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist,

- b) die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind,
- c) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch mindestens zwei befriedigende Noten oder mindestens eine gute Note gegeben.

§ 20

Durchführung der Prüfung

(1) Ist eine Referendarin oder ein Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen gehindert, so hat sie oder er dies nachzuweisen.

(2) In besonderen Fällen kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurückgetreten werden.

(3) Wird aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung abgebrochen, so wird die Prüfung an einem von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet dabei, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Aufsichtsarbeiten, zu denen eine Referendarin oder ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben werden, werden mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0 bewertet.

(5) Erscheint eine Referendarin oder ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er ohne Genehmigung zurück, so ist die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

(6) Verstößt eine Referendarin oder ein Referendar bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit erheblich gegen die Ordnung, kann die Aufsicht sie oder ihn von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt die Referendarin oder der Referendar bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsicht dies in der Niederschrift zu vermerken und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0; in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstage mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 21

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Die Einzelleistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut	= 15–14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13–11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10–8 Punkte	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7–5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = 4–2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = 1–0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten einschließlich der Abschlussnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluss des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

§ 22

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis (Abschlussnote) der Laufbahnprüfung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Gesamtergebnis der Referendarin oder dem Referendar mit den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden

1. die Leistungen der Aufsichtsarbeiten mit je 20 v.H.
2. die Leistungen der mündlichen Prüfung mit 40 v.H.

berücksichtigt. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kann der Prüfungsausschuss von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Abschlussnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks und der abschließenden Beurteilung den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Einfluss hat.

(3) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn als Gesamtergebnis die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt worden ist.

§ 23

Niederschrift und Einsichtnahme, Prüfungszeugnis

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jede Referendarin und jeden Referendar eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die Referendarin oder der Referendar kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zu den Personalakten zu geben.

§ 24

Wiederholung der Laufbahnprüfung

Hat die Referendarin oder der Referendar die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen. Über die Verlängerung des Vorbereitungs-

dienstes bis zu neun Monaten sowie über die Art und Gestaltung der weiteren Ausbildung entscheidet auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Einstellungsbehörde. § 12 gilt entsprechend.

§ 25

Laufbahnbefähigung

Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen und die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit des beamteten Tierarztes nach § 2 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), erworben. Das Bestehen der Laufbahnprüfung gilt auch als Sachkundenachweis gemäß § 1 Futtermittelkontrollverordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

Anlage 1
zur VO vom 22.5.2006
(zu § 7 Abs.4 und § 8 Abs. 3)

Rahmenausbildungsplan

Ausbildungsabschnitt		Dauer (Mon.)	Ausbildungsinhalt
I	Einführungskurs	0,5	Ziele der Referendarausbildung; Aufbau und Funktion der Verwaltung insbesondere der Veterinärverwaltung; Grundzüge des Staatsrechts und Verfassungsrechts, allgem. Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht.
II	Veterinärverwaltung eines Kreises, einer kreisfreien Stadt, zugelassener Schlachtbetrieb	9,5	Aufgaben und Organe der Kommunalverwaltung; Verwaltungs-, Organisations- und Bürokunde; Maßnahmen gegen ständige und besondere Gefahren von Tierseuchen, Maßnahmen bei speziellen Tierseuchen, Überwachung des Viehverkehrs, Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, Abwicklung von Entschädigungs- und Beihilfefällen; Überwachung nach der Verordnung (EG) 1774/2002 zugelassener Betriebe, einschließlich Beteiligung im Zulassungsverfahren; Organisation des Vollzugs der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nach gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften; Überwachung der Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Milch; Entnahme von Lebensmittelproben; Futtermittelüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, Entnahme von Futtermittelproben; Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und des Einsetzens von Fütterungsarzneimitteln, Entnahme von Arzneimittelproben; Organisation und Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Gebühren auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene, Organisation der Untersuchung bei der Schlachtung von Geflügel, Aus- und Fortbildung von Untersuchungspersonal, Überwachung für den Export zugelassener Betriebe; Schlachttechnik, schlachttechnische Einrichtungen, Kühltechnik, Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Abwasserbeseitigung in gewerblichen Schlachtstätten; Schlacht tiertransporte, Betäubungsverfahren;

			Fleischmarkt; Seuchenhygienische Überwachung von Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen; Durchführung von Maßnahmen des Tierschutzes; Aufgaben des amtlichen Tierarztes nach dem Landeshundegesetz; Krisenmanagement, Mitwirkung in Krisenstäben, Katastrophenschutz; Qualitätsmanagement; Beteiligung bei der Abfassung von Berichten, Verfügungen, Zulassungen und sonstigen Schriftsätzen im Verwaltungsverfahren; Beteiligung bei der Erstellung von Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht; Zusammenarbeit mit Behörden, niedergelassenen Tierärzten, Organisationen und Verbänden.
III	Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd	2	Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Geschäftsablauf des Landesamtes; Organisation und Vollzug der Futtermittelüberwachung in den Herstellungs- und Handelsbetrieben; Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Vieh- und Fleischgesetzes und Handelsklassengesetzes sowie EG-Vermarktungsnormen für Geflügel und Eier; Organisation und Vollzug der betriebsübergreifenden Kontrollen im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Rindfleischetikettierung; Entschädigungen an Tierhalter und Beihilfen für vorbeugende Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durch die Tierseuchenkasse; Qualitätsmanagement.
IV	Fachseminar	4	Der Inhalt des Seminars orientiert sich an den Vorgaben des Anhangs II Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (berichtigte Version in ABl. L 191,1 vom 28.5.2004) sowie § 1 der Futtermittelkontrollverordnung (BGBl. I 2003, S. 464); Es wird auf Anlage 3 verwiesen.
V	Fleischtechnologie-Seminar	0,5	Fleischqualität, Fleischreifung; Verarbeitungstechnologie, lebensmittelrechtliche Be-

			stimmungen und Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen, Technologie der Rohpökelfleischware, Kochwurst und Rohwurst, Wärmebehandlung von Fleisch und Fleischerzeugnissen; Mikrobiologie und Hygiene.
VI	Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt OWL	2	Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Geschäftsablauf in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt; Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten; Untersuchungen der von Tieren stammenden Lebensmittel einschließlich Milch und Milcherzeugung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; Untersuchungen im Rahmen der Frischfleischhygiene; Untersuchungen im Rahmen des Arzneimittel- und Futtermittelrechts sowie des Tierschutzrechts; Planung, Organisation, Kalkulation und Abwicklung von Untersuchungsprogrammen, Gebührenabrechnung; Erarbeitung von Gutachten, Berichten, Stellungnahmen und Empfehlungen, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht aus Sicht der Praxis.
VII	Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung bei der Bezirksregierung	5,5	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht; Haushalts- und Personalangelegenheiten einschließlich Personalvertretungsrecht; Bearbeitung von Vorgängen, Erstellung von Entwürfen und Berichten, Verordnungen, Verfügungen, Genehmigungen, Zulassungen, Obergutachten, Widerspruchsbescheiden und sonstigen Schriftsätzen; Wahrnehmung der Fachaufsicht nach dem Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht, Fleischhygienerecht, Geflügelfleischhygienerecht, Arzneimittelrecht, Betäubungsmittelrecht, Futtermittelrecht und Tierschutzrecht; Verordnung (EG) 1774/2002; Praxisbezogene Ausbildung in Ausbildungsstellen mit aktueller Problemstellung; Zulassung und Überprüfung von Betrieben; Qualitätsmanagement; Genehmigung von Tierversuchen; Rechtsvorschriften in der Veterinärverwaltung, Teile des besonderen Verwaltungsrechts, Verwaltungskunde; Prüfungsvorbereitung und Laufbahnprüfung.

Anlage 2

 Ausbildungsstelle
Beurteilung

Name des Ausbilders:	_____
Ausbildungsbehörde / Ausbildungsstelle:	_____
Name des(r) Beamten(in):	_____
Vorname:	_____
Geb.-Datum:	_____
Ausbildungsabschnitt (Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde):	_____ _____ _____ _____
Beurteilungszeitraum:	_____
Fehlzeiten (Urlaub / Krankheit etc.):	_____

Erläuterungen zur Beurteilung**Beurteilungsmaßstab**

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Anwärtergruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 11 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wichtigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 7 Stufen (7-1), beim „Sozialverhalten“ 3 Stufen, umfasst. Diese 7 Stufen bezeichnen die Abweichung der beobachteten Leistung von der Anforderung.

Die Verwendung einer Zahlenskala erfolgt vor allem aus drei Gründen:

1. Das Ankreuzen eines Zahlenwertes ist erheblich weniger zeitraubend als das freie Formulieren;
2. Zahlenwerte sind wesentlich besser zu vergleichen als verbale Formulierungen;
3. die Zahlenskala ist dem jetzigen Punktesystem der Laufbahnprüfungen am besten angepasst bzw. am leichtesten in das Notensystem der Laufbahnprüfung zu transformieren.

Im Einzelnen bedeuten die 7 Stufen der Skala:

- | | |
|----------|---|
| 7 | – sehr weit über den Anforderungen |
| 6 | – weit über den Anforderungen |
| 5 | – über den Anforderungen |
| 4 | – den Anforderungen entsprechend |
| 3 | – den Anforderungen noch knapp entsprechend |
| 2 | – unter den Anforderungen |
| 1 | – weit unter den Anforderungen |

Die Definition der einzelnen Skalenpunkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, dass die Skalenpunkte jeweils von allen Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Außerdem erübrigt sich dadurch ein Zurückblättern zum Beispiel auf die Vorderseite. Die Beurteilung selbst ist jeweils durch möglichst deutlich sichtbares Ankreuzen einer Zahl zwischen 7 und 1 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Beispiel: Eine bestimmte Leistung eines zu Beurteilenden (z. B. sein Arbeitstempo) sei im Vergleich zu den Anforderungen, die an einen Anwärter zu stellen sind, knapp den Anforderungen entsprechend; in diesem Fall wäre die „3“ anzukreuzen:

- ☐ 7 – sehr weit über den Anforderungen
- ☐ 6 – weit über den Anforderungen
- ☐ 5 – über den Anforderungen
- ☐ 4 – den Anforderungen entsprechend
- ☐ 3 – den Anforderungen noch knapp entsprechend
- ☐ 2 – unter den Anforderungen
- ☐ 1 – weit unter den Anforderungen

Es ist unbedingt erforderlich, dass **sämtliche** Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., dass nicht nur im Mittelbereich der Skala (3, 4, 5), sondern auch auf den Extremen (1, 2 bzw. 7) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich über oder unter den Anforderungen liegt.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Beurteilung kein Merkmal ausgelassen wird.

Aus methodischen Gründen geben nicht die Ziffer 4, sondern die Ziffern 4 und 3 eine den Anforderungen entsprechende Leistung an, wobei 4 eine den Anforderungen entsprechende und 3 eine den Anforderungen noch knapp entsprechende Leistung bedeutet.

Falls es dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Skalenpunkte hinaus Informationen über den Anwärter weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung dem Auszubildenden in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann der Auszubildende seine eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung seiner Leistungen bemühen.

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
		I. Fachkenntnisse 1. Umfang der Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können. sehr weit über den Anforderungen ☐ 7 weit über den Anforderungen ☐ 6 über den Anforderungen ☐ 5 den Anforderungen entsprechend ☐ 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend ☐ 3 unter den Anforderungen ☐ 2 weit unter den Anforderungen ☐ 1 2. Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird. sehr weit über den Anforderungen ☐ 7 weit über den Anforderungen ☐ 6 über den Anforderungen ☐ 5 den Anforderungen entsprechend ☐ 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend ☐ 3 unter den Anforderungen ☐ 2 weit unter den Anforderungen ☐ 1
	Übertrag	

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
	Übertrag	
	3	II. Interesse und Motivation 3. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 III. Allgemeine Leistungsfähigkeit 4. Auffassung Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 5. Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 6. Lernfähigkeit Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet) sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 7. Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken. a) mündlich sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1
	2	
	4	
	3	
	2	
	Übertrag	

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
	Übertrag	
	3	b) schriftlich sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	IV. Arbeitsverhalten 8. Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich sowie termingerecht zu erledigen (Fehler, die auf fehlende Fachkenntnisse, falschen Schlussfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu bewerten). sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	9. Umsicht Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren. sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	10. Arbeitstempo Fähigkeit, in angemessener Zeit Aufgaben zu erledigen. sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	V. Sozialverhalten 11. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen kooperativ und angemessen zu verhalten. kooperatives und angemessenes Verhalten im großen und ganzen kooperatives und angemessenes Verhalten nicht immer kooperatives und angemessenes Verhalten 6 4 2
	Summe	

Gesamtbeurteilung	Tabelle zur Umrechnung	
	Durchschnittseinstufung	Gesamtnote
1. Durchschnittseinstufung = (Summe geteilt durch 31, d. h. Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuztem Skalenwert durch die Summe aller Gewichte, Punktwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden).	7,00 – 6,00	sehr gut
	5,99 – 5,00	gut
	4,99 – 4,00	befriedigend
	3,99 – 3,00	ausreichend
	2,99 – 2,00	mangelhaft
	1,99 – 1,00	ungenügend
2. Note = (Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung aus nebenstehender Tabelle abgelesen).		

Besonderheiten

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Beurteilten

Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

Prüffächer und Prüfstoffverzeichnis

1. Allgemeiner Teil I: Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (150 Std.)

a) Recht und Grundlagen des Verwaltungshandelns

- Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts;
- Grundzüge des Rechts der Europäischen Union;
- Allgemeines Verwaltungsrecht;
- Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz;
- Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung;
- Grundzüge des allgemeinen Ordnungsrechts;
- Grundzüge des Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrechts;
- Bescheidtechnik.

b) Fachübergreifende Methodik und Kommunikation

- Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken (Artikel 10 Verordnung (EG) Nr. 882/2004);
- Qualitätsmanagement-Maßnahmen in Behörden (Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004);
- Verifizierung bei Lebensmitteluntersuchungen (Artikel 8 und Anhang II Verordnung (EG) Nr. 882/2004);
- Probenahme und Analyse;
- Notfallpläne für Krisensituationen und Konfliktmanagement einschließlich der Kommunikation zwischen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission (Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 882/2004);
- amtliche Bescheinigungssysteme;
- Gute landwirtschaftliche Praxis und betriebliche Eigenkontrollsysteme;
- Beratungsmethodik und Gesprächsführung, Grundsätze für Schulung;
- Registrierung und Zulassung von Betrieben;
- Prüfung schriftlichen Dokumentenmaterials und sonstiger Aufzeichnungen einschließlich derjenigen zu Leistungstests, Akkreditierung und Risikobewertung, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Futtermittel- und Lebensmittelrechts zu bewerten;
- Verwaltungstechnik, einschließlich automatisierter Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik, insbesondere Anwendung fachspezifischer elektronischer Spezialprogramme;
- Einbeziehung finanzieller Aspekte und Handelsaspekte;
- Betriebswirtschaft und Buchführung.

2. Allgemeiner Teil II: Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften (60 Std.)

- Futtermittel- und Lebensmittelrecht;
- Bewertung von Verstößen gegen das Futtermittel- und Lebensmittelrecht;
- Produkthaftung und das Geräte- und Produktsicherheitsrecht;
- Arbeitsschutzrecht, Gewerbe- und Eichrecht, Handelsrecht, Umweltrecht;
- Organisation der Veterinärverwaltung und der Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der EU, dem Bund und den Ländern;
- Lebensmittelrecht;
- Spezielles Hygienerecht Lebensmittel tierischer Herkunft;
- Arzneimittelrecht;
- Tierschutzrecht;
- Organisation und Vollzug von Überwachungsmaßnahmen;
- Grundsätze für den Erlass von Verordnungen und Verfügungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen usw. bei den Überwachungsbehörden;
- Gebühren und Vergütungen in der Überwachung;
- Aufgaben der Überwachungsbehörden im Rahmen der Ernährungssicherstellung und des Katastrophenschutzes.

3. Tierseuchenbekämpfung (60 Std.)

- Maßnahmen gegen ständige Seuchengefahren, Maßnahmen gegen besondere Seuchengefahr;
- Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, Entwesung;
- Drittlandverkehr und innergemeinschaftliches Verbringen;
- Kenntnisse der wichtigsten Zoonosen;
- Diagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung differential-diagnostisch wichtiger Erkrankungen (klinische Erscheinungen, Epidemiologie, Pathologie; Feststellungsverfahren am Tier und im Labor);
- Freiwillige Bekämpfungsverfahren; Tiergesundheitsdienste;
- Tierseuchenkasse, Tierseuchenentschädigung, Beihilferegelungen;
- Tierische Nebenprodukte;
- Tierimpfstoffe;
- Grenzüberschreitender Handel mit Tieren und Waren tierischer Herkunft.

4. Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (95 Std.)

- Tierische Produkte als Ausgangsmaterial zur Lebensmittelgewinnung;
- Biologie und Chemie des Fleisches schlachtbarer Haustiere, vom Geflügel, Wild und Fisch, Belastung durch Therapie-, Fütterungs- und sonstige Rückstände;
- Gewinnung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Herstellung von Erzeugnissen von Fleisch schlachtbarer Haustiere sowie von Geflügel, Wild und Fischereierzeugnissen;
- Milchgewinnung, Milchbe- und verarbeitung, Trinkmilchherstellung und -abgabe;
- Eiergewinnung, Pasteurisierung von Eiprodukten;
- Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Durchführung der Hygieneüberwachung;
- Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Einzelnen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung;
- Risikoorientierte Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
- Identitätskennzeichen;
- Zweck der HACCP-Verfahren;
- Informationen zur Lebensmittelkette;
- Aufgaben und Befugnisse des amtlichen Tierarztes sowie der amtlichen Fachassistenten einschließlich Ausbildung und Prüfung;
- Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte mit Bezug zum Fleischhygienerecht;
- Hausschlachtungen;
- Gebühren, Vergütung, Tagebuchführung;
- Statistik;
- Drittlandverkehr und innergemeinschaftliches Verbringen;
- Eigenkontrollmaßnahmen in Betrieben, HACCP;
- Rückstandskontrollmaßnahmen;
- Zulassung von Betrieben;
- Spezifische Überwachung beim Frischen Fleisch, Lebenden Muscheln, Fischereierzeugnissen, Rohmilch und Milcherzeugnissen.

5. Futtermittel und -überwachung (20 Std.)

- Tierernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen sowie Rezepturgestaltung;
- Futtermittelherstellung, Futtermittelvertrieb;
- Vorschriften für das Verfüttern von Futtermitteln;
- Futtermittelüberwachung;
- Verfütterungsverbotsrecht;
- Mikrobiologie in Futtermitteln, Parasitologie, Schädlingsbekämpfung;
- Probenahme, Untersuchung und Beurteilung von Futtermitteln;
- die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie damit verbundene potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit und ggf. für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und für die Umwelt; Gefahren bei der Tier-, Futtermittel- und Lebensmittelproduktion;
- Management-Systeme wie z.B. Qualitätssicherungsprogramme der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung, sofern für die Erfüllung futtermittel- und lebensmittelrechtlicher Anforderungen relevant; HACCP, DIN/EN/ISO 9000 Serie, IFS, Zertifizierung, Akkreditierung.

6. Tierschutz, Tierzucht

a) Tierschutz (40 Std.)

- Durchführung des Tierschutzgesetzes;
- Zuständigkeitsregelungen, Überwachung der Durchführung von Rechtsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz;
- Überwachung erlaubnispflichtiger Tierhaltungen;
- Eingriffe an Tieren;
- Erstellung von Gutachten und Durchführung von Sachkunde- und Verhaltensprüfungen;
- Grundzüge des Artenschutzrechts;
- Wissenschaftliche Tierversuche, Genehmigungsverfahren, Überwachung von Tierversuchen;
- Mindestanforderungen an die Haltung von Nutztieren, Wildtieren und Heimtieren.

b) Tierzucht (3 Std.)

- Zulassung und Beaufsichtigung von Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen;
- Ausbildung und Prüfung von Besamungsbeauftragten und Eigenbestandsbesamern;
- Hufbeschlagwesen.

7. Tierarzneimittelüberwachung (32 Std.)

- Arzneimittel, Abgrenzungen Futtermittel und Lebensmittel, Fütterungsarzneimittel;
- Zulassung von Tierarzneimitteln;
- Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, personelle und technische Voraussetzungen;
- Herstellung und Vertrieb von Fütterungsarzneimitteln;
- Überwachung von Herstellung, Erwerb, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln, Betäubungsmitteln und Tierimpfstoffen (Herstellerbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Tierärzte, Tierheilpraktiker, Apotheken, Tierhalter);
- Sondervorschriften für die Arzneimittelherstellung durch Apotheken und Tierärzte, Einrichtung und Betrieb tierärztlicher Hausapotheken, tierärztliches Dispensierrecht;
- Qualitätsmanagement der deutschen Arzneimittelüberwachung und Internationale Abkommen (MRA);
- Maßnahmen bei einem positiven Rückstandsbefund.

8. Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelhygiene (Rückstände in Lebensmitteln), Untersuchung von Lebensmitteln (40 Std.)

Gewinnung, Lagerung, Verarbeitung, Untersuchung, Nachweis und Veränderungen während Verarbeitung und Lagerung, chemische Zusammensetzung, Zusätze bei Verarbeitung, chemische, physikalische und mikrobiologisch bedingte Veränderungen und Gefahren bei Herstellung, Lagerung, technologische Bedeutung einzelner Inhaltsstoffe, Schädlinge bei Lebensmitteln:

- die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie möglicherweise damit verbundene Risiken für die menschliche Gesundheit und ggf. für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und für die Umwelt; Gefahren bei der Tier-, Futtermittel- und Lebensmittelproduktion;
- Management-Systeme wie z.B. Qualitätssicherungsprogramme der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung, sofern für die Erfüllung futtermittel- und lebensmittelrechtlicher Anforderungen relevant; HACCP, DIN/EN/ISO 9000 Serie, IFS, Zertifizierung, Akkreditierung;
- Untersuchung und Beurteilung von Lebensmittelproben nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts;
- Lebensmittel mit geringen Anteilen tierischen Materials oder besonderer veterinärmedizinischer Fragestellung;
- Überwachung der Hygiene bei der Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, der Herstellung, des Transports, der Lagerung sowie des Verkaufs von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Groß- und Einzelhandel, in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

**Genehmigung der
Ergänzung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitte Region Köln und Region
Bonn/Rhein-Sieg
Vom 30. Juni 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seinen Sitzungen am 19. Dezember 2003 und 16. Juli 2004 die Ergänzung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg im Gebiet der Städte Köln, Troisdorf und Rösrath beschlossen (Darstellung des Flughafens Köln-Bonn und der Wahner Heide sowie des „Areal Nord“).

Diese Ergänzung habe ich mit Erlassen vom 21. April 2004 – V.2 – 30.16.04 – und 30. Juni 2006 – 502 – 30.16.04 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den Städten Köln, Troisdorf und Rösrath zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Juni 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 331

**Genehmigung der
32. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
– Teil B –
Vom 30. Juni 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 die 32. Änderung des

Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Teil B – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 30. Juni 2006 – V.2 – 30.15.02.33 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie den betroffenen Kreisen und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Juni 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 331

**Genehmigung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Sachlicher Teilabschnitt
„Vorbeugender Hochwasserschutz“ – Teil 1
Vom 7. Juli 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2006 den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ – Teil 1 – für die Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und das Wassereinzugsgebiet der Erft beschlossen.

Diesen Teilabschnitt habe ich mit Erlass vom 7. Juli 2006 – 502 – 30.16.08 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirt-

schaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), den kreisfreien Städten Bonn, Köln und Leverkusen, dem Kreis Euskirchen, dem Oberbergischen Kreis, dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den entsprechenden kreisangehörigen Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
P. W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2006 S. 331

**24. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt
Oberbereich Paderborn
im Gebiet der Stadt Steinheim
Vom 7. Juli 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2006 die 24. Änderung des

Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Steinheim beschlossen (Verkehrs-Sicherheitszentrum für Ostwestfalen-Lippe).

Diese Änderung hat mir die Bezirksregierung Detmold am 19. Juni 2006 – 61.31.10 – gemäß § 3 Nr. 2 Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 134) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Höxter und der Stadt Steinheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
P. W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2006 S. 332

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359